

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3511/92 DER KOMMISSION**

vom 4. Dezember 1992

**zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die vom 23. bis 27. November 1992 bezüglich Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse mit Herkunft aus der Zehnergemeinschaft**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 705/92 <sup>(2)</sup>, mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse sieht für das Jahr 1992 die Richtplafonds für die Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse sowie ihre Aufteilung vor.

Die vom 23. bis 27. November 1992 für Käse der Kategorien 4 und 6 in der Zehnergemeinschaft eingereichten Anträge lauten auf Mengen, die für den Monat Dezember 1992 vorgesehenen Richtplafonds überschreiten.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond erreicht oder überschritten wird. Angesichts des großen Umfangs der beantragten Mengen sollten — und zwar allein für die Zehnergemeinschaft — als Sicherungsmaßnahme die

Lizenzen für einen bestimmten Prozentsatz der Mengen, die für die Kategorien 4 und 6 beantragt wurden, erteilt und die Erteilung weiterer Lizenzen für die betreffenden Erzeugnisse ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die vom 23. bis 27. November 1992 in der Zehnergemeinschaft gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die in der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Milcherzeugnisse werden im Fall der Kategorie 4 des KN-Codes ex 0406 zu 88,77 % und im Fall der Kategorie 6 des KN-Codes ex 0406 zu 9,39 % übernommen.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen für die Zehnergemeinschaft wird bezüglich der Erzeugnisse der Kategorien 4 und 6 vorübergehend ausgesetzt.

(3) Unbeschadet der von der Kommission möglicherweise endgültig beschlossenen Maßnahmen und im Rahmen des ab 1. Januar 1993 geltenden Richtplafondteils können ab 1. Januar 1993 wieder für alle Erzeugnisse neue EHM-Lizenzen beantragt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1992, S. 29.